

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.06.2013	Vorberatung
Kreistag	27.06.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.06.2013: Umbesetzung des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Königswinter
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung des Schöffenwahlausschusses für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter:

Herr Guido Leiwig, Bad Honnef, wird anstelle von Herrn Dr. Alexander Brehm Mitglied des Schöffenwahlausschusses für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 13.06.2013 – vgl. Anhang - beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzung des Schöffenwahlausschusses für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter.

Erläuterungen:

Im Zuge der Sitzung des Kreistages am 14.03.2013 wurden nachstehende Vertrauenspersonen einstimmig in den Schöffenwahlausschuss für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter gewählt:

Amtsgerichtsbezirk Königswinter:

1. Bruno Görg, Königswinter
2. Sebastian Schuster, Königswinter
3. Sebastian Wolff, Bad Honnef
4. Cornelia Mazur-Flöer, Königswinter
5. Dr. Alexander Brehm, Bad Honnef
6. Gerlinde Neuhoff, Bad Honnef
7. Peter Endler, Bad Honnef

Nach der Ausführungsverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) – AV des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I. 2) und RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04. März 2009 – JMBI. NRW S. 70 – in der Fassung vom 22. Februar 2011 tritt bei jedem Amtsgericht in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamt wählt.

Nach den Bestimmungen der v. g. Schöffenwahl-AV besteht der Schöffenwahlausschuss aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt. Für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter waren insgesamt 7 Vertrauenspersonen zu wählen.

Das im Zuge der Sitzung des Kreistages am 14.03.2013 auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion gewählte Mitglied Dr. Alexander Brehm hat inzwischen mitgeteilt, dass er verzogen sei und diese Funktion insoweit nicht wahrnehmen könne.

Als Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen war zwar der Zeitraum bis zum 31.05.2013 festgesetzt worden. Nach Mitteilung des Amtsgerichtes Königswinter vom 23.05.2013 ist allerdings die Nachwahl einer Vertrauensperson bei Ausscheiden des ursprünglich gewählten Mitglieds möglich.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 24.06.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.06.2013